

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2025 der Gemeinde Harrislee

Allgemeines

Gemäß § 91 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt gemäß § 92 GO an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung. Nach § 7 Abs. 1 Ziff. a der Hauptsatzung der Gemeinde Harrislee obliegt die Prüfung der Jahresrechnung dem Finanzausschuss.

Aufklärungen und Nachweise

Dem Finanzausschuss sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Finanzausschuss oder einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen vollständig zu geben:

Karen Rasmussen, Leiterin der Abteilung Finanzen

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus wurde die Belegprüfung für das Jahr 2025 durch Vertreter des Finanzausschusses für den 25.08.2026 terminiert.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Die nach § 33 Abs. 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

Die nach § 36 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und liegen in aktueller Fassung vor. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde von Karen Rasmussen, Leiterin der Abteilung Finanzen, wahrgenommen.

Hinweise zu den Inhalten des Jahresabschlusses

Die Bilanz beinhaltet alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse zum bzw. nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

Umstände, die der Ermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestanden nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivate Finanzinstrumente (Finanzderivat ist ein Finanzvertrag, dessen Wert sich vom Wert eines zugrundeliegenden Basiswerts ableitet, wie Aktien, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Indizes) bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Verträge, die nicht in der Bilanz erscheinen und die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems bestanden nicht.

Harrislee, den 25. September 2026

Martin Ellermann
Bürgermeister